



# Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen zur Wald- und Holzforschungsförderung Schweiz WHFF-CH

Version per 1. Januar 2024

## INHALT

I.	AUSGANGSLAGE.....	2
1	Förderung der Wald- und Holzforschung seit 1946.....	2
2	Absichtserklärung Bund und Kantone .....	2
II.	ALLGEMEINES.....	3
3	Rechtliche Grundlagen .....	3
4	Zweck.....	3
III.	ORGANISATION .....	5
5	Leitungsgremium .....	5
6	Expertengremium .....	6
7	Koordinationsstelle .....	6
8	Generalsekretariat der KWL .....	6
9	Finanzierung .....	7
IV.	BEITRAGSGESUCHE.....	8
10	Einreichen der Gesuche .....	8
11	Verfahren .....	8
V.	PFLICHTEN DER BEITRAGSEMPFÄNGERINNEN UND -EMPFÄNGER.....	9
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	10
12	Auflösung.....	10
13	Genehmigung .....	10

## **I. AUSGANGSLAGE**

### **1 Förderung der Wald- und Holzforschung seit 1946**

Am 29. März 1946 beschloss der Bundesrat, dem damals neu gegründeten «Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung (WHFF)» einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Von Anbeginn an finanzieren sowohl Bund wie Kantone den Fonds gemeinsam. Es werden Vorhaben zur Förderung der Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft unterstützt. In den letzten Jahren verfügt der Fonds jährlich über 770'000 Franken, wovon der Bundesanteil 470'000 Franken oder gut 60 Prozent ausmacht. Die Kantone tragen jährlich 300'000 Franken oder 40 Prozent bei.

Am 25. August 2017 veröffentlicht die Eidg. Finanzkontrolle EFK ihren Prüfbericht über den WHFF. Es wird Folgendes festgehalten. Der Fonds-Struktur mit einer gemeinsamen Verwaltung von Bundes- und Kantonsgeldern durch eine Bundesstelle fehlt mittlerweile die gesetzliche Legitimation. Soll das Förderinstrument beibehalten werden, braucht es eine neue Struktur mit getrennten Finanzierungsflüssen von Bund und Kantonen.

### **2 Absichtserklärung Bund und Kantone**

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) sowie das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bekunden die Absicht, Projekte der Wald- und Holzforschung gemeinsam vor zu besprechen und Empfehlungen zur finanziellen Unterstützung abzugeben. Die Entscheide über die Finanzierung von solchen Projekten sollen vom Bund und den Kantonen separat gefällt werden.

Durch die Förderung von Bund und Kantonen wird eine Lücke in der Förderlandschaft zwischen angewandter Forschung und Markteinführung geschlossen. Die Wertschöpfungskette Wald und Holz ist zu klein und Forschungsprojekte können nicht alleine mit Drittmitteln aus der Wirtschaft finanziert werden. Die Wald- und Holzbranche ist daher auf finanzielle Beiträge von Bund und Kantonen angewiesen.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll die koordinierte Prüfung der Gesuche unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen des BAFU und der Kantone ermöglichen. Mit den finanziellen Mitteln von Bund und Kantonen können insbesondere Vorhaben, die für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft von Bedeutung sind, ermöglicht werden.

Ab dem 1. Januar 2020 werden Projekte der Wald- und Holzforschung gemeinsam von Vertretern des Bundes und der Kantone besprochen. Die finanzielle Unterstützung erfolgt jedoch separat durch Bund und Kantone. Die Koordination der «Wald- und Holzforschungsförderung Schweiz WHFF-CH» (Gesuchs Bearbeitung, Sekretariat der Gremien) läuft weiterhin über den Bund und ist beim Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, angesiedelt.

## II. ALLGEMEINES

### 3 Rechtliche Grundlagen

#### Bund:

##### Rechtliche Grundlagen Bund

- Bundesratsbeschluss vom 29. März 1946 zur Gründung des Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung (WHFF)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0): Art. 31
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
  - a. Art. 7, lit. c und d «Besondere Grundsätze»:  
Der oder die Beitragsempfänger müssen zumutbare Eigenleistungen erbringen sowie Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen
  - b. Art. 14, Abs. 1 «Anrechnung von Aufwendungen»:  
Es können nur Aufwendungen angerechnet werden, die während der Projektdauer tatsächlich entstanden und für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind
  - c. Art. 28 SuG «Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung bei Finanzhilfen»:  
Zeitlich und inhaltlich nicht vereinbarungskonform eingereichte Zwischen- und Schlussberichte können eine Beitragskürzung, die Zahlungseinstellung oder unter Umständen sogar die Beitragsrückforderung zur Folge haben
- Mehrwertsteuergesetz (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG) und Mehrwertsteuerverordnung (Art. 29 Bst. c MWSTV): Mangels Leistung unterliegen die Forschungsbeiträge des Bundes nicht der Mehrwertsteuer. Dementsprechend kann bei der Erstellung von Forschungsleistungen kein Mehrwertsteueranteil in Rechnung gestellt werden.

#### Kantone:

- Rahmenordnung über die Arbeitsweise der Konferenz der Kantone (KdK) und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen vom 28. September 2012
- Statuten der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) vom 27. November 2015
- Subventionsrechtliche Grundlagen der Kantone.

### 4 Zweck

Bund und Kantone unterstützen mit der Wald- und Holzforschungsförderung Schweiz WHFF-CH vor allem Vorhaben, die für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft von Bedeutung sind.

#### Schwerpunkte:

Die ausführlichen beschriebenen Schwerpunkte befinden sich im Merkblatt WHFF-CH auf der Website [Wald- und Holzforschungsförderung Schweiz \(WHFF-CH\) \(admin.ch\)](http://www.whff.ch/admin.ch)

- Bereitstellung und Sicherstellung des Produktionspotenzials aller Waldleistungen
- Optimierung von Prozessen und Produktionsmethoden in der Wald- und Holzwirtschaft
- Umsetzung der Arten- und Sortimentsvielfalt des Rohstoffes Holz in Produkte der Wald- und Holzwirtschaft
- Entwicklung neuer Verwendungsmöglichkeiten von Holz

#### Fördergrundsätze:

- Praxis- und anwendungsorientierte Forschung
- Für mindestens einen Wirtschaftssektor von Nutzen
- Beitragsleistungen sind als Starthilfe gedacht. Sie sollen die Selbsthilfe und die finanzielle Beteiligung Dritter auslösen
- Finanzielle Beteiligung Dritter

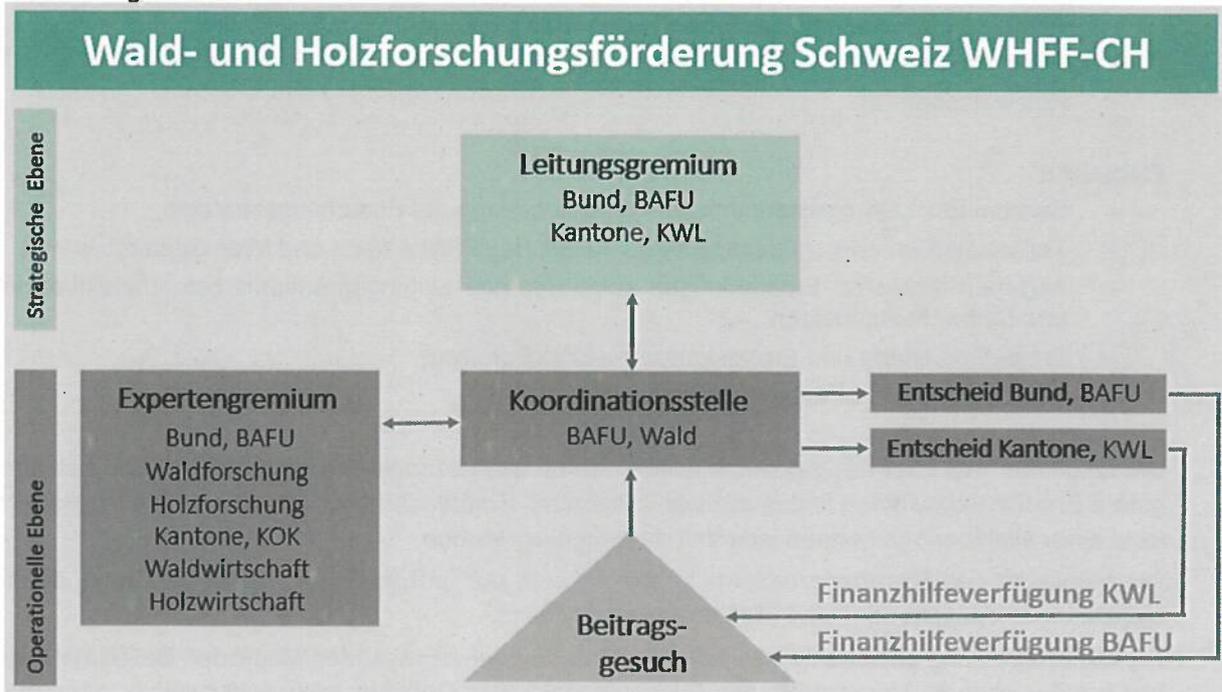
Referenz/Aktenzeichen: L074-0745

- Anteil der Eigenleistungen (inkl. Dritte) an den Gesamtkosten beträgt in der Regel mindestens 50%. Eine höhere Unterstützung bis 82% ist von der Qualität des Beitragsgesuches abhängig
- Wissenstransfer und Umsetzung der Resultate zum Fachpublikum in deutscher, französischer und/oder italienischer Sprache.

### III. ORGANISATION

Bund (BAFU) und Kantone (KWL) fördern Projekte der praxisnahen Wald- und Holzforschung. Es gibt ein Leitungsgremium, ein Expertengremium sowie eine Koordinationsstelle (siehe Abb. 1).

Abb. 1: Organisation der WHFF-CH



#### 5 Leitungsgremium

Das Leitungsgremium bildet die strategische Ebene der WHFF-CH und besteht aus je zwei Vertretungen seitens Bund und Kantonen. Das BAFU wird durch das für die Abteilung Wald zuständige Direktionsmitglied vertreten und hat den Vorsitz. Die Abteilungsleitung Wald hat Einsitz im Gremium. Die KWL wird durch das delegierte Mitglied sowie das Generalsekretariat vertreten.

#### Aufgaben:

- Genehmigen sämtlicher relevanter Grundlagendokumente
- Festlegen von Ausrichtung und Schwerpunkten und der Fördergrundsätze
- Sichern der politischen Abstützung der WHFF-CH
- Wählen der Mitglieder des Expertengremiums
- Teilnehmen an zwei Jahressitzungen, in der Regel zwei Wochen nach den Sitzungen des Expertenteams ca. Mitte März und Mitte September
- Besprechen der Empfehlungen des Expertengremiums sowie der Beitragswürdigkeit der Gesuche
- Festlegen der Entschädigungsbeiträge des Expertengremiums.

Für strategische Beschlüsse müssen sich die Vertretenden des Gremiums in der Sache einig sein (Einstimmigkeit).

Die Entscheide über Annahme oder Ablehnung von Beitragsgesuchen werden vom BAFU und der KWL einzeln und unabhängig gefällt.

Die Gremiumsmitglieder werden nicht gewählt. Aufgrund ihrer Funktion sind sie Mitglied des Leitungsgremiums, resp. werden sie durch ihre Organisation gestellt.

## **6 Expertengremium**

Das Expertengremium setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden sowie sieben Expertinnen und Experten zusammen.

Im Expertengremium sind vertreten (Anzahl Vertretungen in Klammer):

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Vorsitz (1)
- Waldforschung (1)
- Holzforschung (1)
- Konferenz der Kantonsoberröster/innen KOK (1)
- Waldwirtschaft (2)
- Holzwirtschaft (2).

### **Aufgaben:**

- Beraten des Leitungsgremiums bei der Erarbeitung der Forschungsstrategie
- Teilnehmen an zwei Jahressitzungen, in der Regel Mitte März und Mitte September
- Abgeben fachlicher Empfehlungen zuhanden des Leitungsgremiums betr. Projektbeurteilung und Beitragsentscheiden
- Projektbegleitung und Erfolgskontrolle (Götti Funktion)
- Auslösen weiterer Forschungstätigkeiten.

Die Mitglieder des Expertengremiums werden durch das Leitungsgremium bestimmt und gewählt. Reguläre Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Ersatzwahlen für ausscheidende Mitglieder während einer Wahlperiode können jederzeit durchgeführt werden.

Die Mitglieder des Expertengremiums haben Anrecht auf Entschädigung durch den Bund, sofern sie nicht in einer Verwaltung (Bund, Kanton) angestellt sind.

Für die Empfehlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Das BAFU, vertreten durch den Leiter der Abteilung Wald, übernimmt den Vorsitz.

## **7 Koordinationsstelle**

Die Koordinationsstelle ist beim BAFU, Abt. Wald, angesiedelt.

### **Aufgaben:**

- Eingabe- und Ansprechstelle der WHFF-CH gegenüber den Gesuchstellenden
- Interne und externe Projektkoordination/-organisation
- Budgetempfehlungen betr. Gesuchen zuhanden Leitungsgremium der WHFF-CH
- Terminplanung WHFF-CH
- Sitzungsplanung und Protokollierung des Leitungsgremiums und Expertengremiums
- Erstellen des Jahresberichts
- Kontaktpflege mit Organisationen und Institutionen der Wald- und Holzwirtschaft
- Kommunikation der Forschungsergebnisse u.a. über Website der WHFF-CH
- Koordination mit dem Generalsekretariat der KWL
- Budgetplanung und -Überwachung seitens Bund.

## **8 Generalsekretariat der KWL**

Das Generalsekretariat der KWL ist zuständig für die Finanzierung der WHFF-CH seitens Kantone.

**Aufgaben:**

- Budgetplanung und –Überwachung seitens Kantone
- Jährliches Rechnungsstellen bei den Kantonen
- Vorschlag eines Verteilschlüssels der Kantone alle 4 Jahre
- Vertragswesen seitens Kantone, koordiniert mit den Verfügungen des Bundes
- Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle beim BAFU.

**9 Finanzierung**

Die Finanzflüsse der WHFF-CH laufen getrennt einerseits über den Bund (BAFU) und andererseits über die Kantone (KWL).

Das BAFU - unter Vorbehalt der Zustimmung der Eidg. Räte – und die KWL – unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Plenarversammlung – legen alle vier Jahre die Höhe der Beiträge für die nachfolgende Finanzierungsperiode fest.

Der jährliche Bundesbeitrag von aktuell 470'000 Franken wird jeweils im Bundesetat budgetiert. Die jährlichen Beiträge der Kantone betragen aktuell 300'000 Franken. Beiträge von Dritten und aus der Wirtschaft sind erwünscht.

Die Finanzhilfe des Bundes darf höchstens 50 % der Gesamtkosten des Projekts betragen.

Die Beiträge der Kantone dürfen i.d.R. 32 % der Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.

Der Jahresbericht inklusive Erfolgsrechnung und Bilanz wird jeweils vom BAFU und von der KWL genehmigt.

## **IV. BEITRAGSGESUCHE**

Aufbau und Inhalt der Beitragsgesuche gemäss Merkblatt WHFF-CH.

### **10 Einreichen der Gesuche**

Bei der Koordinationsstelle der WHFF-CH ist ein Beitragsgesuch einzureichen, aus welchem klar hervorgeht, dass sowohl ein Beitrag des BAFU als auch eine finanzielle Unterstützung der KWL beantragt wird. Die Eingaben müssen den Anforderungen gemäss Merkblatt entsprechen.

Die Gesuche sind jeweils auf die Stichtage 31. Januar und 31. Juli einzureichen. Das Expertengremium kann weitere Stichtage festsetzen.

### **11 Verfahren**

Die Koordinationsstelle prüft die einzelnen Beitragsgesuche auf ihre Vollständigkeit und sorgt nötigenfalls für ihre Ergänzung oder weitere erforderliche Abklärungen, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Expertengremiums.

Die Koordinationsstelle kann nötigenfalls die Meinungsäusserungen von Fachexperten, von sachverständigen mitinteressierten Verwaltungsstellen des Bundes, interessierten industriellen Kreisen sowie von Forschungsstellen einholen.

Die Koordinationsstelle legt die Gesuche dem Expertengremium zur Prüfung vor. Die Expertinnen und Experten prüfen die Gesuche individuell und im Kollektiv.

Gesuchstellende erhalten rund drei Monate nach dem jeweiligen Stichtag von der Koordinationsstelle den Projektbescheid (Entscheid) von Bund und Kanton und danach sowohl vom BAFU als auch von der KWL je eine separate Verfügung. Die Verfügung des BAFU enthält sämtliche Termine und Meilensteine als verbindliche Bestandteile der Entscheide. In jedem Fall ergehen zwei separate Entscheide. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur vom BAFU oder nur von der KWL eine finanzielle Unterstützung beantragt wird.

## V. PFLICHTEN DER BEITRAGSEMPFÄNGERINNEN UND -EMPFÄNGER

Die Beitragsempfängerinnen und –empfänger sind der Koordinationsstelle der WHFF-CH und dem Bund sowie den Kantonen gegenüber für eine zweckentsprechende und rationelle Verwendung des gewährten Beitrags verantwortlich.

Der Beitragsempfänger oder die Beitragsempfängerin haben der Koordinationsstelle in der Regel Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen mit Originalbelegen einzureichen. Nach Abschluss der Arbeiten gibt es einen technisch-wissenschaftlichen Bericht zuhanden der Koordinationsstelle der WHFF-CH. Der Bericht gibt Aufschluss über die wesentlichen Ergebnisse. Eine Schlussabrechnung ist gemeinsam mit dem Schlussbericht der Koordinationsstelle der WHFF-CH zu unterbreiten.

Der Schlussbericht muss in einer Landessprache verfasst sein. Wird dieser ausnahmsweise auf Englisch geschrieben, ist zwingend ein «Extended Abstract» von fünf bis 15 Seiten auf Deutsch oder Französisch abzugeben (Problematik; Methodik; Resultate; Nutzen für die Praxis).

Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, die Projektergebnisse der interessierten Öffentlichkeit (in der Regel Fachpublikum) zur Verfügung zu stellen. Mit Abschluss des Projektes ist für eine adäquate Kommunikation der Projektergebnisse zu sorgen. Im Zweifelsfall sind die Massnahmen mit der Koordinationsstelle abzusprechen.

Im Übrigen gelten für die Beiträge des Bundes die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1) und für die Beiträge der Kantone deren subventionsrechtlichen Vorgaben.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 12 Auflösung

Ziehen sich Bund und/oder KWL aus der Finanzierung der WHFF-CH zurück, so löst das Leitungsgremium die WHFF-CH per Ende der laufenden Finanzierungsperiode auf.

### 13 Genehmigung

Diese Vereinbarung wurde durch die Konferenz Wald, Wildtiere und Landschaft KWL und durch das Bundesamt für Umwelt BAFU genehmigt und trat erstmals auf den 1. Januar 2020 in Kraft und auf den 1. Januar 2021 revidiert.

Anpassungen dieser Vereinbarung wurden auf den 1. Januar 2024 vorgenommen.

Bern,

19.12.2023

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Dr. Paul Steffen

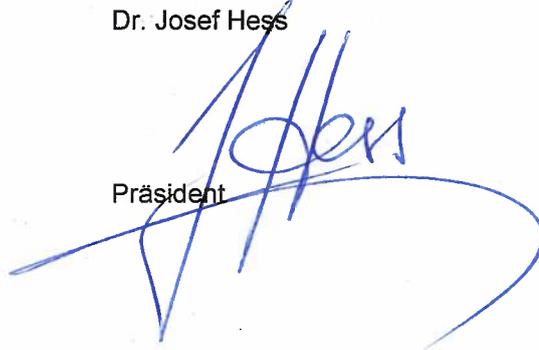


Stellvertretender Direktor

Sarnen,

12.1.2024

Konferenz Wald, Wildtiere und Landschaft KWL  
Dr. Josef Hess



Präsident